



Reglement

Musikunterricht während der regulären Schulzeit

1. Rechtliche Grundlagen

In der Musikschulverordnung vom 29. September 1998 gestützt auf § 273b des Unterrichtsgesetzes findet sich keine Regelung, welchen den Unterricht während oder ausserhalb der Schulzeit definiert.

Im Schuljahr 1996/1997 wurde ein Versuch, den Musikunterricht während der regulären Schulzeit zu erteilen, durchgeführt. Dieser wurde von Lehrpersonen, Musiklehrpersonen sowie den Schülerinnen und Schüler sehr positiv beurteilt.

Der Musikunterricht erlebte dadurch eine klare Aufwertung, wurden die Lektionen doch pflichtbewusst besucht und nicht wegen Geburtstagsfeiern, Arzt- oder sonstigen ausser-schulischen Terminen abgesagt. Schulinterne Probleme (Schulreise, Exkursionen usw.) konnten ohne grössere Umstände zwischen Eltern, Lehr- und Musiklehrpersonen gelöst werden.

2. Voraussetzungen

Bedingungen für den Besuch des Musikunterrichts während der regulären Schulzeit:

- Der Musikunterricht kann nicht in der Freizeit der Schülerinnen oder Schüler stattfinden.
- Die betreffenden Musiklehrpersonen sind in der Freizeit der Schüler bereits ausgebucht.
- Das Einverständnis aller Beteiligten (Lehrpersonen, Eltern, Schüler und Musiklehrperson) ist vorhanden.
- Der Musikunterricht muss aus organisatorischen Gründen im Schulhaus stattfinden.
- Der verpasste Schulstoff muss durch die Schülerin/den Schüler selbstständig aufgearbeitet werden können.
- Die Bewilligung für den Musikunterricht während der regulären Schulzeit gilt nur für das beantragte Schuljahr.

Grundsätzlich besteht für keinen der Beteiligten einen Zwang.

Die Schulleitung ist mit der Durchführung der Musikstunden während der regulären Schulzeit einverstanden, sofern alle Beteiligten ihr Einverständnis bestätigt haben. Sie erhält eine Kopie des jeweiligen Gesuches und hat jederzeit das Recht, dieses mit Begründung nachträglich abzulehnen.

Genehmigt durch den Ausschuss für Pädagogik und Schulbetrieb an der Sitzung vom 14. Dezember 2010 mit Anpassung vom 8.3.2011. Das Reglement tritt ab sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 26.11.1997.